

wie die einer wachsenden Ausdifferenzierung zwischen Positionen von Humanisten und Luthers Ansatz – Leif Grane: *Martinus noster: Luther in the German reform movement 1518-1521*. MZ 1994 – werden übersehen, innovative Deutungsansätze übergangen – Günter Bader: *Assertio: drei fortlaufende Lektüren zu Skepsis, Narrheit und Sünde bei Erasmus und Luther*. Tü 1985 –. Man kann fragen, weshalb die Aufgabe, Luthers Konzept in Auseinandersetzung mit Positionen gegenwärtiger systematischer Theologie zu konturieren, nicht gesehen wurde. Der Text des Vf. läßt sich lesen als unelastisches Dokument eines von der unhintergehbaren Vielfalt der Moderne enttäuschten Lutheraners. Das Bändchen wird abgeschlossen durch zehn Predigten, die aus der Feder des Vf. stammen (83-118).

Die forschungsgeschichtliche Einleitung von James Nestingen (1-21) setzt einen Gegenakzent und weckt zugleich Verständnis für Fords Enttäuschung über ökumenische Gespräche innerhalb der »Evangelical Lutheran Church in America«, in denen dieser sich gegenüber Konvergenzökumenikern wie Robert W. Jenson und Carl Braaten nicht durchsetzen konnte (20) – die Hauptursache für Fords Verstimmung. Erst vor diesem zeitgeschichtlichen Hintergrund mag die Leidenschaft einleuchten, mit welcher der Vf. Unfreiheit und Endlichkeit des Menschen und zugleich jene in Christus geschenkte Freiheit vor Augen stellt.

Halle

Jens Wolff

ROBERT KOLB: *Bound choice, election, and Wittenberg theological method: from Martin Luther to the Formula of Concord*. Grand Rapids, Michigan; Cambridge, UK: Eerdmans, 2005. XIII, 381 S. (Lutheran quarterly books).

Die weitgespannte und gleichzeitig detailierte Studie ist eine hervorragende historisch-kritische Darstellung des Wandels der Frage nach dem Gebundensein des menschlichen Willens. Die Komplexitätssteigerung, die der Vf. durch Historisierung erreicht, ergibt ein höchst differenziertes Bild der Lehrentwicklung ab 1521, analysiert quellennah die Entwicklung von Melanchthons sich verändernder Willensidee (67-102), hat eine Relativierung des zentralen Konfliktjahres 1525 zur Folge und erlaubt an Einzelpunkten Sachkritik an Luthers teilweise scholastischer Nomenklatur in der Gotteslehre (vgl. 25).

Mit der Gelegenheitsschrift »De servo arbitrio« bringt Vf. grundsätzlich ihre facettenreiche Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte zur Geltung (19). Kap. I und IV sind deshalb annähernd strukturanalog aufgebaut: die Differenz zwischen offenbarem und verborgenem Gott, das *necessitas*-Argument, die schlechthinnige Abhängigkeit des Menschen von Gott und seine Sünde nach »De servo arbitrio« (11-66) kehren im synergistischen Streit stets wieder (135-169).

»De servo arbitrio« wurde außerhalb des synergistischen Streits relativ wenig gelesen (135-137). Während des akuten Konflikts im dritten Viertel des 16. Jh. nahmen wortwörtliche Bezugnahmen auf »De servo arbitrio« zur Legitimierung der eigenen Theologie zu. Vf. betont, daß trotz des zitativen Stils im Streit hauptsächlich die Entwicklung eigener Positionen im Vordergrund stand und die im 18. Jh. aufgekommene stereotypisierende Unterscheidung von Gnesiolutheranern und Philippisten ungenügend ist (105 f), da beinahe alle Theologen jener Zeit Melanchthons und Luthers Schüler waren (103-134). Gottes Zusage in Wort und Sakrament ist laut Vf. für beide Gruppierungen das einzige Instrument, durch welches der Heilige Geist Glau-

ben wirkt und erhält, während die Differenz zwischen beiden Gruppen darin besteht, daß erstere Gebundenheit des Willens und Vorherrschaft der Sünde akzentuieren, während letztere Melanchthons Anliegen der Integrität menschlicher Geschöpfe trotz ihrer Sündhaftigkeit hervorheben. Vf. schildert den Ausbruch des Konflikts nach dem Schmalkaldischen Krieg und dem 1548 formulierten sog. »Leipziger Interim«, dessen Satz, wonach Gott nicht mit einem Menschen »wie mit einem toten plock [handelt], sonder zeucht ine mit seinem willen« zum Stein des Anstoßes wurde. Nur der in melanchthonischer Rhetorik geschulte Pfarrer und spätere Asseburger Hofprediger Timotheus Kirchner (1533-1587), der Chemnitzer Pfarrer Georg Herbst († 1598) (125 f) und der an Melanchthons Dispositionskunst orientierte Wismarer Theologe Johannes Wigand (1523-1587) vertraten Luthers Spitzensatz von der Gebundenheit seines Willens und der schlechthinigen Abhängigkeit des Menschen von Gott (168. 155).

Die Gemengelagen kehren auf der sog. »gnesiolutherischen« Seite wieder. Selbst der Magdeburger Nikolaus Gallus (1516-1570) ging nur allmählich zur öffentlichen Bestreitung von Melanchthons Willenskonzept über. Strittige Fragen mit dem Praeceptor Germaniae erörterte er zunächst nur im Briefwechsel (vgl. 109). Erst die von Gallus' Mentor Nikolaus von Amsdorf (1483-1565) verfaßte kritische Kommentierung von Disputationsthesen des »philippistischen« Leipziger Superintendenten und Theologieprofessors Johannes Pfeffinger (1493-1573) bildete den Auftakt zum öffentlichen Streit. Die zunehmende Ausdifferenzierung beider Gruppen wurde erneut sichtbar in den Kontroversen zwischen den Jenaer Fakultätskollegen Matthias Flacius (1520-1575) und Viktorin Strigel (1524-1569). Dieser formulierte sein Willens-

konzept in der Sprache aristotelischer Psychologie und wollte den »modus agendi« des freien Willens identifizieren (118-120).

Vf. selbst zeigt ausgeprägtes Interesse an der Erwählungslehre (170-243) – zu Recht betonend, daß Luther in »De servo arbitrio« weder eine doppelte Prädestination kennt, noch eine ausführliche Behandlung der Prädestinationsproblematik bietet. Die Schülergeneration begann sich erst ab 1567 für die Erwählungslehre zu interessieren. Es geraten nun dogmenhistorische Spezialfragen wie Nikolaus Selneckers (1530-1592) explizite Zurückweisung einer Prädestination zur Verdammnis, des David Chytraeus (1531-1600) sorgfältig begründete Ablehnung des necessitas-Konzepts aus »De servo arbitrio« (182-197), Cyriakus Spangenberg (1528-1604) exegetische Arbeiten und seine Prädestinationspredigten (198-220), des Martin Chemnitz (1522-1586) »Handbüchlein« für Pastoren und Prediger (2. Aufl. 1574) und Jakob Andreaes (1528-1590) Universitätsdisputationen über Melanchthons »Loci communes ...«, die Wille und Prädestination erörtern, ins Zentrum der Aufmerksamkeit, da diese Autoren – abgesehen von Spangenberg – zu den späteren Verfassern des Torgischen und Bergischen Buches und der Konkordienformel (FC) gehörten. Diese wird dann nicht mehr überraschend »as a benchmark in the reception of Luther's De servo arbitrio« dargestellt (245-270, bes. 266) – und zwar nicht zufällig unter Hervorhebung der einschlägigen Artikel II und XI zu freiem Willen und Prädestination.

Vf. hat eine äußerst anregende Studie geschrieben, die jedoch auch einige Ungereimtheiten enthält. Es ist sehr zu begrüßen, daß Vf. die »concordists« nicht als Epigonen versteht, sie in ihrer Eigenbedeutung als »new generation« würdigt und das Dekadenzmodell

verabschiedet, das sich normativ am goldenen Zeitalter der Reformation orientiert und die protestantische Orthodoxie als Niedergangszeit versteht. Zugleich drängt sich aber erstens die Frage auf, ob Vf. nicht bereits einleitend die hermeneutische Sperrigkeit von »De servo arbitrio« und die weitere Lehrentwicklung mit der Methode einer Teleologie ex post harmonisiert. Es ist richtig, daß Luther kein Determinist ist. Die Meinung aber, »De servo arbitrio« begreife Menschen handlungstheoretisch als »*totally responsible agents*«, ist m. E. Ausdruck einer nicht nachvollziehbaren historiographischen Teleologisierung zwischen »De servo arbitrio« und FC (vgl. bes. 151).

Höchst auffällig ist überdies zweitens, daß Vf. den Begriff »(Früh-)Orthodoxie« im Hinblick auf die FC fallen läßt. Es fragt sich hier, ob die ertragreiche Perspektive einer Generationen-, Rezeptions- und Wirkungsgeschichte nicht doch zu einer idealisierenden Sicht der Lehrentwicklung bis hin zur FC führt. Die Dissoziationsprozesse zwischen den Parteien, die sich beispielsweise in Berufsverboten oder Gefängnisstrafen ausdrücken konnten, werden detailgetreu nachgezeichnet, aber zugleich stets in eine homogenisierende Traditionsperspektive eingebettet, statt sie in plurale Rezeptionsgeschichten aufzulösen. Nicht die Ausdifferenzierung historischer Konstellationen, sondern eine Konvergenztheorie, die nicht analytisch, sondern synthetisch verfährt, scheint das hermeneutische Grundmodell zu sein. Es hätte klarer gesagt werden sollen, daß die FC für Vf. nicht in das Zeitalter der Orthodoxie, sondern in das Zeitalter der Reformation gehört.

Drittens ist zu fragen, ob das leise Verschwinden des Orthodoxiebegriffs nicht zugleich ein Hinweis auf die Wiederkehr des Verdrängten sein könnte. Bereits im Titel der Arbeit erscheinen Willensproblematik und

Prädestinationslehre nebeneinander. Wie die Durchführung der Studie verdeutlicht, hat dies zur Folge, daß Luthers Christologie oder christologische Entwürfe orthodoxer Theologen keine vergleichbar zentrale Funktion gewinnen, da sie nur en passant verhandelt werden. Die Neuheit von Luthers Christusbild, die nicht zuletzt zur Konturierung der Differenz zur späteren Lehrentwicklung hätte beitragen können, wird damit unterschätzt.

Es ist aber des Vf. unbestreitbares Verdienst, mit seiner Monographie die Vielgestaltigkeit und kulturelle Wandlungsfähigkeit des einstigen und des zeitgenössischen (Konkordien-)Luthertums in Erinnerung zu bringen. Sie kombiniert auf gelungene Weise Bekanntes mit erfrischend neuen Einsichten, erschließt zahlreiche Quellen und bleibt dort, wo sie zu Widerspruch provoziert, eine vorbildliche Leistung. Wer sich künftig mit den genannten historischen Phänomenen auseinandersetzt, wird zuerst nach dieser Darstellung greifen wollen.

Halle

Jens Wolff

CHRISTOPHER SPEHR: Aufklärung und Ökumene: Reunionsversuche zwischen Katholiken und Protestanten im deutschsprachigen Raum des späteren 18. Jahrhunderts. Tü: Mohr Siebeck, 2005. XIX, 484 S. (Beiträge zur historischen Theologie; 132) – Zugl.: Münster, Univ., theol. Diss., 2004

Das Scheitern der Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts und die Preisgabe der Religions Einheit des Reiches im Augsburger Religionsfrieden 1555 bedeuteten nicht das Ende katholisch-protestantischer Einheitsbestrebungen. In Einklang mit dem reichsrechtlichen Wiedervereinigungsgebot wurden insbesondere nach dem Dreißigjährigen Krieg An-